

## **Glaubwürdigkeit der Presse in Frage gestellt**

### **Interessenkonflikt hätte für die Leser offengelegt werden müssen**

Eine Finanz-Fachzeitschrift berichtet online unter der Überschrift „ProSiebenSat1 mit starker Dividende: Mit diesem Fonds verdienen Sie mit!“ über die Dividendenausschüttung der ProSiebenSat1-Aktie. Im Artikel wird auf einen Fonds hingewiesen, der sich auch auf Grund der Aktie positiv entwickelt habe. Anleger, die jetzt noch einstiegen, erhielten die volle Ausschüttung für das zweite Quartal. Der Beschwerdeführer – ein Leser der Zeitschrift – sieht die in Ziffer 7 des Pressekodex geforderte Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten nicht gegeben. Der Bericht sei nicht als Werbung gekennzeichnet. Er verweise zweimal auf die Homepage des Fondsanbieters. Der Leser sieht mehrere Kodex-Ziffern verletzt. Recherchen der Geschäftsstelle des Presserats haben ergeben, dass es signifikante Verbindungen zwischen der Zeitschrift und dem im Artikel genannten und empfohlenen Fonds gibt. Ein und derselbe Mann stehe an der Spitze der Zeitschrift und der im Text genannten Firmen. Der Chefredakteur des Blattes sieht den Fall anders. Zu dem Geschäftsmodell von Anlegerzeitschriften gehöre es, konkrete Anlageempfehlungen für Aktien, Anleihen, Fonds, Zertifikate etc. auszusprechen. Er spricht im konkreten Fall von einer unabhängigen redaktionellen Empfehlung, so dass von einem Verstoß gegen das Trennungsgebot nicht die Rede sein könne. Zum Vorwurf des Hinweises im Text auf Links zum beschriebenen Fonds teilt der Chefredakteur mit, es sei unerlässlich, sich über den Artikel hinaus intensiv mit den jeweiligen Produkten auseinanderzusetzen. Dazu gehöre das Studieren zusätzlicher Unterlagen, die durch den Link zugänglich gemacht würden. Ein Interessenkonflikt durch die gemeinsame Leitung von Zeitschrift und Fondsgesellschaft bestehe nicht, da von dort aus keinerlei Einfluss auf die Redaktion ausgeübt werde. Die Verbindungen seien nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage zu stellen.

Die Zeitschrift hat gegen die Ziffern 6 und 7 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten bzw. Trennung von Werbung und Reaktion) verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Das Gremium sieht in den verlegerischen und unternehmerischen Aktivitäten des Firmenchefs Tätigkeiten, die, wenn sie gleichzeitig ausgeübt werden, die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen. Die Redaktion arbeitet nach Bekunden des Chefredakteurs unabhängig. Dabei kommt es aber auf eine direkte Einflussnahme gar nicht an. Es genügt die Möglichkeit, dass Tätigkeiten „die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten“, wie der Wortlaut in Ziffer 6 bereits nahelegt. Der sich aus diesen Tätigkeiten ergebende Interessenkonflikt hätte für die Leser in geeigneter Weise

offengelegt werden müssen. Durch die vom Presserat recherchierte Interessenlage zwischen der Zeitschrift und mehreren Firmen ist ein Eigeninteresse an der Entwicklung der beschriebenen Finanzprodukte zumindest unterstellbar. Unabhängig von tatsächlichen Einflussnahmen hätten die Leser über die diversen Verbindungen aufgeklärt werden müssen. Der Vorwurf der Schleichwerbung wird im Gremium intensiv diskutiert. Einige Mitglieder sehen auch in diesem Punkt Indizien. Der Vorwurf tritt jedoch vor dem Hintergrund der bereits eindeutigen Verstöße zurück.  
(0526/14/1)

**Aktenzeichen:**0526/14/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2015

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Tätigkeiten (6); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Missbilligung